

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LAT Laser-Applikationstechnik-GmbH zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern (Lieferanten-AGB)

I. Allgemeine Bestimmungen

1.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen der LAT GmbH (Auftraggeber) und dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als die LAT GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2.

Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

II. Lieferung und Versand

1.

Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.

2.

Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

III. Lieferfristen, Liefertermine

Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder –termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

IV. Beschaffungsgarantie

Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der Lieferung/Leistung unter der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

V. Zahlungsbedingungen

1.

Die Vergütung des Auftragnehmers wird innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung/Abnahme der Gesamtleistung, mit 2 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung / Abnahme ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

2.

Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

VI. Aufrechnung und Abtretung

1.

Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

2.

Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur mit schriftlicher Zustimmung wirksam.

VII. Haftung

1.

Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

2.

Der Auftragnehmer, der nicht lediglich ein Zwischenhändler ist, hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Lieferungen/Leistungen einzustehen.

3.

Im Falle der Mangelhaftigkeit der Lieferung/Leistung steht das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung in jedem Fall dem Auftraggeber zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.

4.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.

5.

In dringenden Fällen ist der Auftraggeber, nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer, berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

VIII. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen dem Auftraggeber nicht.

IX. Verjährung

1.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängel der Lieferungen/Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von neuem.

2.

Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

X. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1.

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

2.

Für die Rechtsbeziehungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.